

TKS Cable Phone Allgemeine Geschäftsbedingungen

TKS Telepost Kabelservice GmbH & Co. KG, Altes Forsthaus 2, 67661 Kaiserslautern (nachfolgend TKS genannt) gewährt dem Kunden auf der Basis eines Kabelanschlusses den Zugang zu einem eigenen Telefondienst mit der Produktbezeichnung TKS Cable Phone. Es gelten hierbei die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Preisliste, sowie die jeweiligen Leistungsbeschreibungen, die ebenfalls Vertragsbestandteil werden.

1. Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen

- 1.1. Von TKS werden nur volljährige, natürliche Personen als Kunden akzeptiert.
- 1.2. Die Leistungen von TKS können nur genutzt werden, wenn in den Räumen des Kunden ein Anschluss an das Multimedia-Kabelnetz der TKS besteht.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars oder per telefonische Beauftragung, aber erst nach jeweiliger Annahme durch die Auftragsbestätigung von TKS, spätestens jedoch mit Leistungserbringung, zustande.

3. Leistungsumfang

TKS erbringt folgende Leistungen:

- 3.1 Zugang zum Telefondienst der TKS.
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 3.2 Zum Anschluss eines Telefonendgerätes an den Kabelanschluss ist ein MTA (Multimedia Terminal Adapter) erforderlich. Es sind ausschließlich Geräte zugelassen, die von TKS freigegeben sind. Die TKS bietet in ihren Vertriebspunkten MTA-Geräte zum Kauf an.
- 3.3. Verfügbarkeit
Insgesamt beträgt die Verfügbarkeit der durch TKS zu erbringenden Leistungen mindestens 97,5 % im Jahresmittel. Eine darüber hinausgehende Verfügbarkeit gehört nicht zur Leistungsverpflichtung von TKS. TKS ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Darüber hinaus weist TKS darauf hin, dass die

Erbringung der Dienstleistung auch von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen und technischen Einrichtungen Dritter abhängig sein kann. Für die hierdurch verursachten Leistungsbeeinträchtigungen übernimmt TKS keine Gewähr.

3.4 TKS stellt monatlich eine Rechnung. Auf Wunsch des Kunden wird hierbei ein Einzelverbindungs nachweis mitgeliefert.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind entsprechend der Preisliste fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der TKS die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- 4.2 Der Kunde hat auf eigene Kosten den Kräften der TKS Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
- 4.3 Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist auf eigene Kosten bereitzustellen.
- 4.4 Der überlassene Anschluss darf nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere sind bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen sowie keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten an beliebige Anrufer zu übermitteln und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der TKS schädigen können.
- 4.5 Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss dürfen nur von der TKS ausgeführt werden.
- 4.6 Die Bestandteile des Telefonnetzes sind nicht durch übermäßige Inanspruchnahme des Anschlusses zu überlasten. Dies gilt insbesondere für kostenfreie Gespräche innerhalb des TKS-Netzes – hier sind Dauerverbindungen unzulässig und können bei Bedarf von der TKS getrennt werden.

4.7 Rufnummern mit geografischem Bezug dürfen nur am Standort ihrer Vergabe genutzt werden. Jeder Umzug, der mit einem Standortwechsel des MTA einhergeht, ist der TKS unverzüglich zu melden. Bei Zuwiderhandlung hat die TKS das Recht zur sofortigen Aufhebung des Anschlusses. Weiterhin schließt die TKS in diesem Fall jegliche Haftung bzgl. fehlgeleiteter Notrufe aus.

4.8 Vor Inanspruchnahme der Anrufweiter-schaltung ist sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.

4.9 Persönliche Identifikationsnummern (PIN) geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. von der TKS ändern zu lassen, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

4.10 Auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der Dienstleistung durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat dies nachweislich nicht zu verantworten.

5. Entstörung

5.1. TKS stellt dem Kunden täglich eine Hotline für Störungsmeldungen zur Verfügung.

5.2. Soweit Wartungsarbeiten mit Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen am System notwendig sind, werden diese in verkehrsschwachen Zeiten, in der Regel zwischen 9.00 und 11.00 Uhr durchgeführt.

5.3. Hat der Kunde die von ihm gemeldete Störung selbst zu vertreten, etwa durch Fehlbedienung, so ist TKS berechtigt, dem Kunden die TKS entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen.

Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser taggenau berechnet.

6.2 Sonstige Preise, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

6.3 TKS ist berechtigt, die aufgelaufenen Verbindungspreise permanent zu überwachen. Bei Erreichen eines Schwellwertes kann die Benachrichtigung des Kunden oder ggf. auch die Abschaltung des Kunden erfolgen. Diese Maßnahme dient gleichermaßen dem Schutz der TKS, sowie des Kunden.

7. Ausschluss von Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstigen nutzungsabhängigen Preise der TKS sind umgehend nach Zu-

gang der Rechnung bei der TKS schriftlich zu erheben. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der TKS eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8. Verzug

8.1 Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens zehn Euro in Verzug und liegt eine entsprechende Sicherheit nicht vor, kann die TKS den Anschluss auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 45k TKG sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

8.2 Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die TKS das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

8.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der TKS vorbehalten.

8.4 Gerät die TKS mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des TKG. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die TKS eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

9. Kündigung

9.1 Das Vertragsverhältnis über die Standardleistung sowie Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen sind für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktages kündbar. Die Kündigung muss der TKS oder dem Kunden mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

9.2 In besonderen Fällen ist auch eine sofortige, fristlose Kündigung durch den Kunden möglich. In diesem Fall ist die TKS berechtigt, einen Aufschlag zu berechnen.

9.3 Kündigt der Kunde ein Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so hat er einen monatlichen Preis zu zahlen.

9.4 Kündigt der Kunde ein Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er der TKS die Aufwen-

dungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.

9.5 Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über Zusätzliche Leistungen.

10. Sonstige Bedingungen

10.1 Nutzt der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen seinerseits als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so gelten ergänzend die "Zusätzlichen Bedingungen für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit".

10.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TKS auf einen Dritten übertragen.

10.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.